

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 25. September 2002 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 14. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 114), zuletzt geändert am 22. Dezember 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 5, Seiten 8 - 14, vom 12.01.2001), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Oktober 2002 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 werden die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät“ ersetzt.
2. § 3a Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Prüfungsleistungen können einmal in dem darauffolgenden Semester wiederholt werden. Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend in den üblichen Veranstaltungen des Grundstudiums erbracht. Wer die Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie/er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft auf deren/dessen Antrag der Prüfungsausschuss.“
3. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „MSschG“ durch das Wort „MuSschG“ ersetzt.
5. § 10 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 11 werden
 - a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nr. 4 wie folgt neu gefasst:

„4. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität, einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat,“

7. In § 18 Absatz 1 werden

a) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach Abschluss des zweiten Versuchs der Abschlussprüfung (Wiederholungsprüfung) zu einer Vorlesung kann die/der zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin/Kandidat nach ununterbrochenem Studium und innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 geltend machen. Absatz 5 bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Prüfling kann einen Freiversuch geltend machen, wenn die betreffende Prüfungsleistung mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde.“

8. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

9. In § 21 Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.

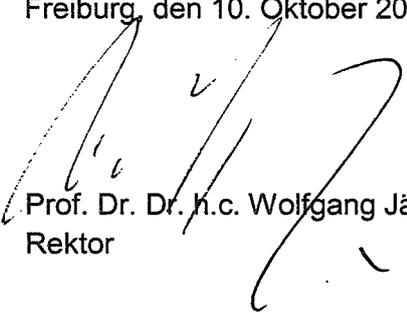
Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Grundstudium befinden, können von der Möglichkeit des § 10 Absatz 3 der Diplomprüfungsordnung vom 14. Februar 2000, zuletzt geändert am 22. Dezember 2000, bis spätestens 30.09.2003 Gebrauch machen.

Freiburg, den 10. Oktober 2002


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor